



Newsletter 10/23 der Zulassungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises

(1) Besondere Öffnungs- und Abgabezeiten im Dezember

Wie jedes Jahr ergeben sich durch die Feiertage „zwischen den Jahren“ geänderte Öffnungs- und Geschäftszeiten. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick der jeweils geltenden Bestimmungen am Großkunden-, Standard- und Schnellschalter.

a. Großkundenschalter (GKS)

Bei Abgabe von Zulassungsvorgängen, die am GKS bis zum Mittwoch, den 27.12.2023 abgegeben werden, wird eine Bearbeitung bis zum Ende des Jahres 2023 zugesichert. Sollte es zu außergewöhnlichen Ereignissen wie z. B. längerer Totalausfall der EDV/ Verbindung KBA oder massiven Krankheitsausfällen kommen, wird die Lage neu bewertet und entsprechend informiert.

Selbstverständlich können auch nach Mittwoch, den 27.12.2023, noch Vorgänge am GKS eingereicht werden, jedoch wird bei einer späteren Abgabe über den GKS keine Garantie für eine Bearbeitung der Zulassungsvorgänge im Jahr 2023 gegeben. Letztmalige Möglichkeit zur Abholung von Vorgängen am Großkundenschalter ist damit am Freitag, den 29.12.2023.

Bitte passen Sie Ihre Planungen entsprechend an. Kurzfristige Zulassungsaktionen im größeren Umfang sind in diesem Zeitraum nicht möglich. Wir weisen darauf hin, dass die generellen Abgabe- und Abholzeiten am Großkundenschalter zwingend einzuhalten sind:

- Außenstelle Schlüchtern: 08:00 – 10:00 Uhr
- Außenstelle Linsengericht: 08:00 – 11:00 Uhr
- Außenstelle Hanau: 08:00 – 11:00 Uhr

b. Standard- und Schnellschalter

Am Standard- und Schnellschalter gelten in der Kalenderwoche 52, d. h. vom 25.12.2022 bis zum 29.12.2022 nachfolgende eingeschränkte Öffnungszeiten:

Tag	Linsengericht	Hanau	Schlüchtern
Montag, 25.12.2023	<i>Feiertag – geschlossen –</i>		
Dienstag, 26.12.2023	<i>Feiertag – geschlossen –</i>		
Mittwoch, 27.12.2023	07:30 – 12:30 Uhr	07:30 – 12:30 Uhr	nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter www.mkk.de
Donnerstag, 28.12.2023	07:30 – 12:30 Uhr	07:30 – 12:30 Uhr	
Freitag, 29.12.2023	07:30 – 12:30 Uhr	07:30 – 12:30 Uhr	

An den Schnellschaltern der Außenstellen Linsengericht und Hanau ist für nachfolgende Anliegen kein Termin erforderlich: Abmeldung, Kurzzeitkennzeichen, Adressänderung innerhalb des Main-Kinzig-Kreises (außer innerhalb der Stadt Hanau), Umschreibung des eigenen Fahrzeugs nach Umzug in den Main-Kinzig-Kreis (außer Umzug in die Stadt Hanau), Ersatzausstellung Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen, Ausgabe von Sonderplaketten (grüne Plakette, 100er Plakette), Ersatzplakette aufgrund Beschädigung des Kennzeichens. In allen übrigen Fällen ist unter www.mkk.de im Bereich der Zulassungsstelle ein Termin zu vereinbaren.

Ab Dienstag, den 02.01.2024 gelten wieder die regulären Öffnungszeiten.



(2) Ausstellung einer 100er-Plakette für Anhänger

a. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Zuteilung einer 100er-Plakette ist die Neunte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (9. Ausnahmeverordnung zur StVO).

b. Nachweise

Zur Zuteilung einer 100er-Plakette sind nachfolgende Nachweise möglich:

- Möglichkeit 1: Eignung eines bereits zugelassenen Anhängers ist bereits in Feld 22 eingetragen

10	12.03.2012	M	K	WV490815
22	15.1-2:A. FELGE 4,5JK 13H2*DER ANHAENGER ERFÜLLT DIE VO			
23	B. RGABEN DER 9.AUSNAHME VO ZUR STVO* **			

- Möglichkeit 2: Eignung eines Anhängers ist in COC-Dokument oder ergänzender Bestätigung des Herstellers vermerkt

(22)	Bemerkungen und Ausnahmen
	Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass de o.a. Anhänger
	- bei Zugfahrzeugen m. ABV u. Mindest-Leergewicht von 1818 kg. oder
	- bei Zugfahrzeugen m. fahrdyn. Stabilitätssystem u. Mindestleergewicht von 1667 kg.
	geeignet ist für 100 km/h auf Kraftfahrstraßen und BAB unbd die Voraussetzungen der 9.Ausnah. VO zur StVO vom 22.10.2005 erfüllt

- Möglichkeit 3: Eignung in einem Prüfbericht einer Prüforganisation bestätigt (z. B. TÜV, DEKRA, GTÜ...)

Dass der Anhänger erstmalig nach dem 01.01.1990 zugelassen wurde, stellt alleine keinen Nachweis der Eignung für eine 100er-Plakette dar. Diese Anhänger erfüllen in der Regel die Voraussetzungen, aber nicht grundsätzlich. Es ist daher eine der oben genannten Bestätigungen vorzulegen.

(3) Die häufigsten Ablehnungsgründe am Großkundenschalter und wie man sie vermeiden kann

a. EVB-Nummer

- Problem: falsch, fehlt, läuft auf eine andere Person, unleserlich
- Mögliche Lösungen:
 - „Halter abweichend“ mit „ja“ hinterlegen lassen, möglichst wenig Fahrzeugdaten und Fahrzeugschlüsselnummern in der eVB hinterlegen lassen
 - bei Saisonkennzeichen eVB passend hinterlegen lassen
 - eVB als Ausdruck, SMS oder Email übermitteln lassen (falls unleserlich geschrieben)

b. IBAN/ SEPA-Lastschriftmandat

- Problem: unvollständig oder fehlt
- Mögliche Lösungen:
 - EC-Karte kopieren und an SEPA anhängen



- IBAN-Rechner zur Prüfung benutzen
- bei ausländischem Konto BIC nicht vergessen

c. Ausweisdokument

- Problem: abgelaufen, nicht dabei, Bescheinigung Ausweiskopie fehlt, keine Unterschrift
- Mögliche Lösungen:
 - sorgfältig kontrollieren, bei Kopie immer Übereinstimmungsbescheinigung vorlegen ([Vordruck Bescheinigung Ausweiskopie](#))
 - Trägt der ausländische Ausweis keine Unterschrift, zusätzliches amtliches Dokument mit Unterschrift des Halters vorlegen (z. B. Führerschein)
 - Bei Antragsstellern mit Aufenthaltstiteln (eAT) ist zusätzlich der Nationalpass vorzulegen.
 - Kopien von Ausweisdokumenten: Diese sind vollständig zu fertigen (Vorder- und Rückseite; bei eAT mit Nationalpass und ggf. Zusatzblatt)

d. Wunschkennzeichen

- Problem: nicht frei, zu lang, nicht leserlich, nicht angegeben
- Mögliche Lösungen:
 - mehr als acht Zeichen sind unzulässig
 - Alternativen angeben oder wenn Wunsch nicht frei, ausdrücklich Zulassungsbehörde Zuteilung freistellen
 - Saisonkennzeichen, H- und E-Kennzeichen müssen ausdrücklich beantragt werden, es gibt keinen Automatismus

e. Betriebserlaubnis

- Problem: noch nicht erteilt, fehlt
- Mögliche Lösungen:
 - Bei Gutachten nach § 21 StVZO und § 13 EG-FGV muss immer die BE zuerst erteilt werden und die Genehmigung mit vorgelegt werden.
 - Die Bündelungsbehörde Fulda kann (auf Anfrage) die erteilten BE auch per E-Mail direkt an die Zulassungsbehörde übermitteln. In diesen Fällen muss das Original nicht vorgelegt werden.

f. Vorfahrt des Fahrzeuges

- Problem: FIN nicht am Fahrzeug überprüft
- Mögliche Lösungen:
 - In der Regel in folgenden Fällen notwendig: keine deutsche ZB Teil II vorhanden, Fahrzeug kommt aus dem Ausland, Fahrzeug geht ins Ausland (Ausfuhrkennzeichen)
 - FIN-Prüfungen von Dritten (z. B. Prüforganisationen) werden nicht anerkannt, einzige Ausnahmen: andere Zulassungsbehörde prüft in Amtshilfe oder amtlich anerkannter Sachverständiger (aaS) vermerkt die Prüfung ausdrücklich im Einzelbetriebserlaubnisgutachten nach § 21 StVZO/ § 13 EG-FGV

g. Formulare

- Problem: unvollständig, nicht ausgefüllt
- Mögliche Lösungen:
 - Übersicht über die notwendigen Formulare auf www.mkk.de verfügbar



- Bei der Vollmacht beachten: Mindestinhalt ist immer: Wer bevollmächtigt wen, was genau zu tun und in Empfang zu nehmen?

h. Gewerbenachweise

- Problem: nicht dabei, zu alt, Ausweis GF fehlt
- Mögliche Lösungen:
 - Darf i. d. R. nicht älter als drei Jahre sein, ggf. Aktualität ausdrücklich durch Gewerbeamt schriftlich bestätigen lassen
 - Ausweiskopie von Vertretungsberechtigten muss beigelegt werden

i. Gebühren-oder Steuerrückstände

- Problem: offene Forderungen
- Mögliche Lösungen:
 - Bei Gebührenrückständen: Kunden vorab fragen, ggf. als Bevollmächtigter schriftliche, formlose Vorabübernahmeerklärung gegenüber der Zulassungsbehörde abgeben
 - Bei Steuerrückständen: Unbedenklichkeitsbescheinigung des Zollamtes beilegen

j. Fahrzeugpapiere

- Problem: unvollständige, veraltete Dokumente eingereicht
- Mögliche Lösungen:
 - Bei gebrauchten Kfz auf die richtige ZB Teil II (Kfz-Brief) achten
 - Ist keine deutsche ZB Teil II vorhanden, ist bei Zulassungen immer die Verfügungsberechtigung nachzuweisen (Kaufvertrag, Rechnung, Übergabungsvertrag usw.), im Verfügungsberechtigungs-nachweis muss das Fahrzeug eindeutig identifizierbar (FIN) sein (eine Rechnung ohne FIN ist nicht aussagekräftig)
 - Sind Briefe finanziert und werden direkt übersandt, kann der Posteingang mit der Briefnummer online auf www.mkk.de abgefragt werden
 - Ein Kurzeit-Fahrzeugschein ersetzt nicht die eigentliche ZB Teil I: Es ist immer zusätzlich der tatsächliche Fahrzeug-Schein (ZB Teil I), auf dem die Außerbetriebsetzung vermerkt ist, vorzulegen.
 - Notwendige Ausnahmegenehmigungen vorlegen, ggf. Feld 22 sorgfältig prüfen, ob alle erforderliche Ausnahmen auch erteilt sind.
 - Sind keine Papiere vorhanden (z. B. sogenannten „Scheunenfunde“) oder Verlust von Fahrzeugdokumenten (beispielsweise bei Erbschaftsangelegenheiten, Finanzierungen oder Fahrzeugverkauf) bittet die Zulassungsbehörde um vorherige Kontaktaufnahme per E-Mail unter zulassung@mkk.de

Aktuelle Informationen finden Sie auch unter www.mkk.de im Bereich der Zulassungsbehörde:
https://www.mkk.de/buergerservice/lebenslagen_1/auto_verkehr_und_oepnv/32_zulassungsstelle/index_zulassungsstelle.html.

Dort werden ebenfalls alle Newsletter samt Anlagen zur Verfügung gestellt.

Die An- und Abmeldung zum Newsletter kann über zulassung@mkk.de vorgenommen werden.

Für Rückfragen und Feedback stehen wir unter zulassung@mkk.de gerne zur Verfügung.